

BEBAUUNGSPLAN

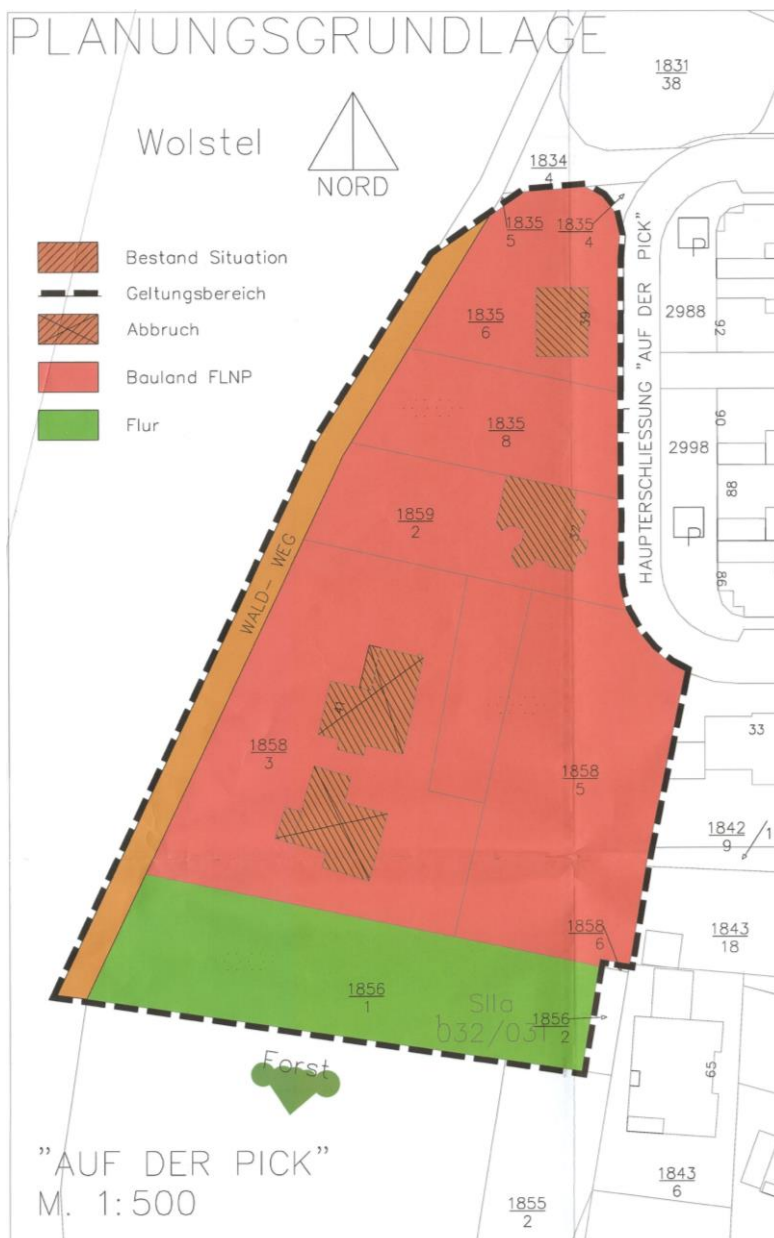
1. ÄNDERUNG 25.11.2015
"AUF DER PICK II"
LANDSTUHL

Geimer

ENTWURFSVERFASSER

PROF. DR. ING. HANS DENNHARDT
CARL- F- BENZSTR. 14
67657 KAISERSLAUTERN

Hans Denhardt



BEBAUUNGSPLAN

Wolstel



WR	
GRZ 0,4	GFZ 0,5
	SD 30°-45° TH = 4,80 FH = 10,00



"AUF DER PICK"
M. 1:500

GESTALTUNGSPLAN

Wolstel



WR	
GRZ 0,4	GFZ 0,5
	SD 30°-45° TH = 4,80 FH = 10,00



”AUF DER PICK”
M. 1: 500

Zeichenerklärung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

 Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

0,5 Geschößflächenzahl

TH=4,80 Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
über Straßenbegrenzungslinie

FH=10,00 Firsthöhe als Höchstmaß in Meter
über Straßenbegrenzungslinie

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

0 Offene Bauweise

 Nur Einzelhäuser zulässig

 Baugrenze

 Garagen

Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsflächen

 Waldweg Bestand

Hauptversorgungsleitung

 Geplante Gasleitung

Grünflächen

 Private Grünflächen

 Anpflanzung Sträucher

Sonstige Planzeichen

Ga Garage

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

SD Satteldach
 30°–45° Dachneigung in Grad
 Firstrichtung

III Hinweise



Bestehende Bebauung



Geplante Bebauung



Abriss

Die beigefügten textlichen Festsetzungen
 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes

Verfahrensvermerke

- | | | |
|---|-----------------------------|-----------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | <i>über die 1. Änderung</i> | <u>15.12.15</u> |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB | | / |
| 3. Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) von:
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage | bis: | / |
| 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | mit Schreiben vom: | / |
| 5. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | | / |
| 6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des
Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | | / |
| 7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt, | | / |
| 8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | mit Schreiben vom: | / |
| 9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes | von: | <u>30.12.15</u> |
| gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | bis: | <u>20.01.16</u> |

10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen

✓

11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom:

✓

12. Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Stadtrat Landstuhl als Satzung beschlossen

01.03.16

13. Genehmigungsvermerk:
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kaiserslautern, den _____

Dienstsiegel/Unterschrift

14. Ausfertigungssvermerk:
Landstuhl, den

03.03.16

Stadtbürgermeister

15. Öffentliche Bekanntmachung
Landstuhl, den

03.03.16

Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.
Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Auf der Pick II“ Landstuhl, 1. Änderung

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 den Bebauungsplan „Auf der Pick II, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß §§ 10 BauGB und 88 LBauO mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Satzung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und den textlichen Festsetzungen kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49, Rathaus, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen Auskunft über die Satzung erteilt.

Der beigelegte Plan, aus dem der Geltungsbereich entnommen werden kann, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist durch eine breite, regelmäßig unterbrochene Linie dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, den 03.03.2016

Dr. Degenhardt
(Bürgermeister)

Verteiler: 1. Amtsblatt
 2. z.d.A.